

S a t z u n g

des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V.

(Neufassung auf der Grundlage des Beschlusses des Verbandstages vom 08.10.2022- Änderung der Vereinssatzung)

§ 1

Name, Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen:

Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband (TBRSV e.V.)

Er ist Fachverband für Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport. Der TBRSV ist der zuständige und anerkannte Sportfachverband für Behinderten- und Rehabilitationsport im Landessportbund Thüringen.

Er ist Mitglied im Landessportbund Thüringen (LSB) und im Deutschen Behinderten-Sportverband (DBS).

2. Der TBRSV hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 160222 beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

3. Wenn in dieser Satzung und in den Ordnungen des TBRSV bei Funktionsbezeichnungen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, so stehen unabhängig davon alle Ämter Frauen und Männern gleichermaßen offen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der TBRSV verfolgt den Zweck, den Behindertensport als ein Mittel der Rehabilitation und gesellschaftlichen Integration zu fördern und einzusetzen, sowie jeden Menschen mit Behinderungen bzw. davon bedrohten Menschen die Teilnahme am Sport im Prozess der Rehabilitation zu ermöglichen.

Er erfüllt damit wesentliche gesellschaftlich–fürsorgerische Aufgaben insbesondere durch:

- Sicherstellung eines flächendeckenden Sportangebotes,
- Beratung und Unterstützung bei der Aufnahme von Vereinen und Abteilungen
- die enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband, dem Landessportbund Thüringen und anderen Organisationen, die den Vereinszweck fördern wollen und ebenfalls auf dem Gebiet der Inklusion tätig sind,
- die Anerkennung der Vereine und Abteilungen, die Sport nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen im Auftrag von Rehabilitationsträgern durchführen.

2. Der TBRSV legt Grundsätze fest für:

- die Durchführung von Veranstaltungen für Sport mit Behinderten auf Landesebene sowie Richtlinien zur Fortbildung, soweit sie nicht durch andere Organe geregelt sind,
- die Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen auf Landesebene sowie Ausrichtung nationaler und internationaler Veranstaltungen,
- Förderung, Bau und Unterhaltung von Sport- und Freizeitstätten,
- Vergabe und Beteiligung an Forschungsaufträgen,
- die Herausgabe einer Verbandszeitschrift sowie geeigneter Fachliteratur.

3. Zur Sicherstellung eines flächendeckenden Sportangebotes ist der TBRSV berechtigt,
- die Einhaltung der Voraussetzungen zur Durchführung von Rehabilitationssport sowie die zweckentsprechende Verwendung der von den Rehabilitationsträgern erstatteten Kostenanteile zu kontrollieren und die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssports durchzusetzen.

Ist dies nicht möglich, kann der TBRSV die Anerkennung widerrufen.

4. Der TBRSV ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des TBRSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des TBRSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TBRSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Personen, die sich im Ehrenamt im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, kann für ihre Tätigkeit in den Organen eine Aufwandspauschale gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem TBRSV können beitreten:

1.1 als ordentliche Mitglieder:

Behinderten-, Rehabilitationssportvereine oder Sportvereine mit einer Behinderten-, Rehabilitationssportabteilung, die Mitglied im Landessportbund Thüringen sind.

1.2 als außerordentliche Mitglieder:

andere natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Behinderten- und Rehabilitationssports unterstützen. Diese müssen nicht Mitglied des Landessportbundes Thüringen sein.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Das Präsidium beschließt, welche Unterlagen dem Aufnahmeantrag beizufügen sind.

3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Dieses kann die Aufnahme ablehnen, wenn es im Interesse des TBRSV geboten scheint.

Die Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Dem Antragsteller steht dagegen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses die schriftliche Beschwerde an den Rechtsausschuss (§ 14) zu, welcher endgültig entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

4.1 durch Austritt, der dem Präsidium schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden muss.

4.2 durch Ausschluss, wenn ein verbandsschädigendes Verhalten des Mitgliedes vorliegt (§ 14)

4.3 durch Auflösung des Verbandes bzw. Liquidation oder Insolvenz des Vereins.

4.4 wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TBRSV trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist

4.5 wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Bestandserhebung des TBRSV spätestens zwei Monate nach dem vorgegebenen Termin trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

5. Im Fall der Ziffer 4.4 endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in den Fällen der Ziffer 4.2. und 4.3. mit sofortiger Wirkung.

§ 4

Beitrag, Geschäftsjahr

1. Der TBRSV. erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Verbandstag festgelegt wird.

2. Der Beitrag eines außerordentlichen Mitgliedes wird zwischen diesem und dem Präsidium vereinbart.

3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 1. Halbjahr eintreten, entrichten den hälftigen Jahresbeitrag.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des TBRSV

Die Organe des TBRSV sind:

- der Verbandstag (§ 6)
- das Präsidium (§ 7)
- der Sportausschuss (§ 8)
- der Ausschuss für Aus- und Fortbildung (§ 9)
- der Ausschuss für Rehabilitationssport (§ 10)
- der Rechtsausschuss (§ 14)
- die Revisoren (§ 15)

Gemäß § 30 BGB kann das Präsidium besondere Vertreter bestellen. Soweit dies erfolgt, werden deren Befugnisse in der Geschäftsordnung oder durch spezielle Funktionsbeschreibungen geregelt. Die in die jeweiligen Gremien gewählten bzw. berufenen Vereinsmitglieder üben ihr Amt jeweils bis zum folgenden Verbandstag aus.

§ 6

Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des TBRSV
Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.

2. Der Verbandstag wird jährlich vom Präsidium einberufen. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Darüber hinaus ist die Nutzung digitaler Medien zur Übermittlung von Tagungsunterlagen zulässig.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung und Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag einzureichen. Später gestellte Anträge, sofern sie keine Satzungsänderungen beinhalten, können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

5. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Je 100 angefangene Mitglieder eines Vereins/Abteilung ist ein Delegierter zu wählen. Die Mitglieder des Präsidiums, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.

6. Aufgaben des Verbandstages sind:

- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte
- Entlastung des Präsidiums
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl des Präsidiums und der Revisoren,
- Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder
- Beschlussfassung über eine Auflösung des TBRSV; diese bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet.

8. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen

a) auf Beschluss des Präsidiums

b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des TBRSV dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Präsidium beantragt.

9. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist zu Beginn des Verbandstages durch Beschluss der Delegierten festzustellen.

§ 7 Präsidium

1. Mitglieder des Präsidiums sind

- der Präsident
- der Vizepräsident für Rechtsfragen
- der Vizepräsident für Sport
- der Vizepräsident für Finanzen
- der Landessportarzt
- der Landesfrauenwart
- der Landesjugendwart
- der Landeslehrwart

2. Die unter Nr.1 genannten Präsidiumsmitglieder werden vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren in ihr Amt gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Festlegungen in der vom Verbandstag beschlossenen Wahlordnung.

3. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied in einem Behindertensportverein oder einer Abteilung Behindertensport sein.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Landessportarzt.

5. Die Vertretung des TBRSV nach außen erfolgt durch den Präsidenten in Verbindung mit einem der Vizepräsidenten oder dem Landessportarzt.

6. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten, die im Einzelfalle nicht nachgewiesen werden muss, tritt an die Stelle des Präsidenten einer der Vizepräsidenten. oder der Landessportarzt.

7. Der Vorstand nach § 26 BGB übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus und berät und entscheidet in allen Angelegenheiten der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes, insbesondere über Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiter unter Beachtung des bestätigten Haushaltplanes. Abstimmungen dazu mit Stimmgleichheit werden durch die Stimme des Präsidenten entschieden

8. Das Präsidium hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten des TBRSV zu beschließen, soweit nicht der Verbandstag zuständig ist. Hierzu zählen insbesondere

- die Erstellung der Haushalte und der Rechnungslegung
- die Geschäftsführung
- die Einrichtung der Geschäftsstelle und deren Arbeitsorganisation unter Beachtung der Geschäftsordnung
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Bildung von Kommissionen entsprechend dem Bedarf
- die Entgegennahme der jährlichen Geschäfts-, Finanz-, Kassen- und Revisionsberichte des TBRSV
- die Verabschiedung der jährlichen Haushaltsplanung
- die Beschlussfassung über die Geschäfts-, Finanz-, Fortbildungs-, Rechts- und Ehrenordnungen
- die Beschlussfassung über redaktionell erforderliche Satzungskorrekturen und Änderungen auf der Grundlage zwingender gesetzlicher Vorgaben
- die Bestätigung der Wahlen der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse
- die Bestätigung der Inhalte der Aus- und Weiterbildung, sofern nicht andere Regelungen vorliegen.
- die Berufung der Fachwarte auf Vorschlag des Sportausschusses.

9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

In wichtigen und eiligen Angelegenheiten kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums.

10. Für den Fall, dass während der Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums aus unvorhersehbaren Gründen sein Amt niederlegt bzw. aus dem Präsidium ausscheidet, kann das Präsidium die unbesetzte Vorstandsposition bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen und ein Ersatzmitglied berufen.

§ 8 Sportausschuss

1. Der Vorsitzende ist ein Vizepräsident. Dieser schlägt dem Präsidium die Mitglieder des Sportausschusses vor.

2. Die Aufgaben des Sportausschusses sind insbesondere
 - die Behandlung von Grundsatzfragen und die Erarbeitung von Konzepten zur Durchführung des Breiten- und Leistungssports
 - die Erarbeitung der Sport- und Turnierordnung sowie ihre ständige Novellierung
 - die Beratung und Weitergabe von Beschlussvorschlägen an das Präsidium
 - die Vorlage von Vorschlägen zur Berufung von Fachwarten und deren Anleitung
 - die Koordinierung von landesweiten Sportveranstaltungen sowie Leistungslehrgängen
 - die Entwicklung von Konzepten zur Leistungsentwicklung und Förderung des Nachwuchses

3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu bestätigen ist.

§ 9 Ausschuss für Aus- und Fortbildung

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - der Landeslehrwart
 - der Landessportarzt
 - ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit sportwissenschaftlicher Ausbildung
 - sowie fachkundige Vertreter nach Bedarf

2. Vorsitzender ist der Landeslehrwart, sein Stellvertreter ist der Landessportarzt.

3. Die Aufgaben des Ausschusses sind
 - Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk und der Sportakademie des LSB.
 - Vorschläge zu Lehrbeauftragten entsprechend den aktuellen Ausbildungsrichtlinien
 - Erarbeitung pädagogischer Konzepte für die Aus- und Fortbildung sowie bei der Einführung neuer Sportarten
 - Erarbeitung der Schulungspläne für die Fortbildung der Übungsleiter

4. Der Ausschuss gibt sich eine Aus- und Fortbildungsordnung, die den sich ändernden Bedingungen regelmäßig anzupassen und jeweils durch das Präsidium zu bestätigen ist.

5. Der Ausschuss erteilt die Fachübungsleiterlizenzen und verlängert diese.

§ 10 **Ausschuss für Rehabilitationssport**

1. Mitglieder sind
 - der Präsident des TBRSV. bzw. sein Vertreter
 - der Landessportarzt bzw. sein Vertreter
 - der Landeslehrwart bzw. sein Vertreter
 - ein Vertreter des Jugendausschusses
 - ein Vertreter des Frauenausschusses
 - fachkundige Vertreter nach Bedarf und Themenstellung aus den Mitgliedsvereinen des TBRSV
2. Der Vorsitzende ist der Präsident oder ein Vizepräsident.

3. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Umsetzung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Durchführung des Rehabilitationssports im Sinne rechtlicher und vertraglicher Vorgaben
 - Mitwirkung bei Vertragsabschlüssen mit Leistungsträgern auf Landesebene
4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium zu bestätigen ist.

§ 11 **Sportjugend**

1. Die Kinder und Jugendlichen, die Mitglieder des TBRSV sind, bilden die Sportjugend im TBRSV. Ihre Interessen nimmt bei Bedarf der vom Verbandstag gewählte Landesjugendwart wahr. Zum Kinder- und Jugendbereich gehören Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Die Arbeit der Sportjugend erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien der Thüringer Sportjugend, der DBS-Sportjugend und der Satzung des TBRSV. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
3. Der Verbandstag wählt den Landesjugendwart, der gleichzeitig Vorsitzender der Sportjugend ist.

§12 **Frauenvertretung**

1. Die Frauen und Mädchen im TBRSV können im Interesse der Gleichstellung bei Bedarf einen Frauenausschuss bilden.
2. Der Ausschuss gibt sich eine Ordnung, die vom Präsidium zu bestätigen ist.
3. Der Frauenausschuss wählt die Frauenwartin, die gleichzeitig Vorsitzende des Frauenausschusses ist. Sie wird vom Präsidium bestätigt.
4. Der Ausschuss schlägt dem Präsidium des TBRSV die Veranstaltungen für das Folgejahr sowie den Einsatz der dafür erforderlichen Mittel vor.

§ 13 Ärztekommission

Der Landessportarzt kann im Einvernehmen mit dem Präsidium bei Bedarf eine Ärztekommision berufen. Ihre Aufgabe besteht in der Unterstützung des TBRSV bei allen im Zuge der Verbandsarbeit auftretenden medizinischen Fragen.

§ 14 Rechtsausschuss

1. Der Vizepräsident Recht kann im Einvernehmen mit dem Präsidium bei Bedarf den Rechtsausschuss berufen, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht, wovon ein Mitglied eine Ausbildung als Volljurist haben sollte.
2. Den Vorsitz im Rechtsausschuss führt der Vizepräsident Recht.
3. Die Mitglieder des Rechtsausschusses neben dem Vizepräsidenten Recht werden vom Präsidium aus den Reihen der Mitglieder vorgeschlagen.
4. Aufgabe des Rechtsausschusses ist es, verbandsschädigendes Verhalten von Mitgliedern zu ahnden und den Rechtsfrieden innerhalb des Verbandes und seiner Mitglieder zu wahren.
5. Der Rechtsausschuss kann Verbandsstrafen anwenden bzw. aussprechen. Als Strafen können ausgesprochen werden:
 - Verwarnung
 - Geld- oder Ordnungsstrafe
 - zeitliche Sperre oder Suspendierung
 - dauernde Sperre oder Lizenzentzug
 - Veranstaltungssperre
 - Ausschluss
6. Näheres wird in der Rechtsordnung des TBRSV geregelt.

§ 15 Revisoren

1. Der Verbandstag wählt mindestens zwei Revisoren. Diese dürfen weder Mitglieder des Präsidiums noch Angestellter des TBRSV sein.
2. Aufgaben der Revisoren ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte. Die Prüfungen erfolgen jeweils in Anwesenheit eines vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes (§ 26 BGB).
3. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Kassen- und Bankgeschäfte zu prüfen und das Ergebnis in einem schriftlichen Prüfbericht dem Präsidium vorzulegen. Im Jahr des Verbandstages ist der Bericht der Revisoren dem Verbandstag vorzulegen.

§ 16 **Beschlüsse und Protokolle**

1. Die Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Satzung dazu nichts anderes bestimmt.
2. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 17 **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TBRSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und deren Mitglieder im TBRSV gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der TBRSV u. a, folgende Daten auf: Vereinsname, Vorstand, Postanschrift, Ansprechpartner, Funktion im Verein, Bankverbindung, E-Mail- Adresse. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom TBRSV grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Als Vertragspartner der Kostenträger für den Rehabilitationssport, ist der TBRSV verpflichtet die Namen seiner Mitglieder an die zuständigen Stellen zu melden. Übermittelt werden außerdem Mitgliedsnummer, Adresse, Ansprechpartner, Sportgruppen und Übungszeiten.
5. Der TBRSV macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Meisterschaften, Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Verbandszeitschrift und im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem TBRSV gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift und im Internet mit Ausnahme von Ergebnissen aus Meisterschaften, Turnieren und Spielen.
6. Nur Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des TBRSV, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
7. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Verband gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
8. Der TBRSV informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift des Landessportbundes über Meisterschafts- und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden zudem auf der Internetseite des Verbandes gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

9. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwands bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des TBRSV entfernt.

10. Beim Austritt aus dem TBRSV werden Name, Adresse, Ansprechpartner, Sportgruppen und Übungszeiten im Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Verband aufbewahrt.

11. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

12. Den Organen und allen Mitarbeitern des TBRSV oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TBRSV hinaus.

§ 18

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss des Verbandstages mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden des Verbandstages möglich. Satzungsänderungen sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen oder des Entwurfs der Neufassung den Mitgliedern in der Einladung zum Verbandstag anzukündigen und schriftlich zu übergeben.

2. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn solche infolge gerichtlicher Entscheidungen oder gesetzlicher Änderungen erforderlich werden. Über derartige Satzungsänderungen sind die Mitglieder umgehend zu informieren.

§ 19

Auflösung des TBRSV

1. Eine Auflösung des TBRSV kann nur durch den Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Freistaat Thüringen, der es ausschließlich und unmittelbar zur weiteren Pflege des Behindertensports zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde vom Verbandstag des TBRSV am 08.10.2022 beschlossen.

Bad Blankenburg, den 08.10.2022